

chen zur Anzeige kommen. Hat der Schuldner nicht angezeigt, so ist er strafbar, hat er aber angezeigt, so ist er nicht strafbar.

Secr. Hark: Mit dieser Veränderung bin ich nicht einverstanden, einmal, weil ich wünsche, daß die Anzeige der Insolvenz an die Gläubiger genüge, wenn auch ein Akford nicht zu Stande kommt, nach dem Antrage des hochgestellten Herrn Referenten aber in solchem Falle dennoch die Strafe eintreten würde; und dann, weil ich glaube, daß der Zweck der ganzen Paragraphe eben durch diesen Antrag weniger erreicht werde, der nämlich, daß Niemand über die hier gestellte Zeit hinaus seine Insolvenz verheimlichen soll. Wer, sei es auch noch so spät, seine Insolvenz anzeigt, wer sie auch Jahre lang verschweigt, wird, wenn der Akford auch gelingt, eben so strafbar sein, aber nicht bestraft werden dürfen; Derjenige aber, welcher seinen Zustand nur 8 bis 14 Tage zu spät anzeigt, soll die Strafe leiden, bloß weil es ihm nicht gelang, einen Akford zu Stande zu bringen. Das ist doch unmöglich passend. Ich würde bitten, daß mein Amendement zur Frage gestellt würde.

Referent Prinz Johann: Insofern sich der Antragsteller dabei nicht beruhigen kann, lasse ich mein Amendement fallen.

Königl. Commissair D. Groß: Bei dem vorliegenden Vergehen muß allemal auf den Erfolg Rücksicht genommen werden. Mit dem Antrage des erlauchten Referenten, daß statt: zahlungsunfähige Schuldner gesetzt werde: „in gerichtlichen Concurse verfallene“ würde sich die Regierung einverstehen; allein die Erwähnung des außergerichtlichen Akfords scheint bedenklich zu sein und Fälle unter den Artikel zu ziehen, welche die Regierung darunter nicht begreifen wollte.

Referent Prinz Johann: Mein Antrag ging bloß dahin, den Antragsteller zu befriedigen.

Bürgermeister Schill: Der Antrag des Secr. Hark scheint bedenklich, und ich bin damit einverstanden, daß bei der außergerichtlichen Anzeige alle Gläubiger nicht gut in Kenntniß gesetzt werden können. Der Zweck der Gesetzesdisposition, die aus ältern Gesetzen aufgenommen ist, ist Sicherung der Gläubiger und dem Schuldner die Disposition über sein Vermögen zu entziehen. Um dieser Strafe zu entgehen, schreibt er in weit entlegene Länder an zwei, drei Gläubiger und bietet ihnen einen Akford an. Die Disposition über sein Vermögen bleibt ihm, und also wird der Zweck des Gesetzes durch die außergerichtliche Anzeige nicht erreicht. Es ist ein Mittel für den Schuldner, der längere Zeit in der Disposition über sein Vermögen bleiben will, seine Gläubiger zu hintergehen. Ich kann in der Vorschrift des Gesetzentwurfes keinen Nachtheil finden. Ich nehme an, es werde auch künftig, wie zeither, der Fall sein, und bin fest davon überzeugt, daß kein Kaufmann, trotz der Paragraphe, wenn er ein außergerichtliches Arrangement treffen kann, sich durch die Strafe wird abhalten lassen. Auch wird kein Gläubiger sich bezwogen fühlen, von der Vorschrift Gebrauch zu machen und auf gerichtliche Eröffnung des Concurses anzutragen, um dem Schuldner Strafe zuzuziehen, wenn er hoffen kann, daß er von

seinem Schuldner ein mäßiges Aversionale bekommen könne, und insofern der Schuldner nicht geflissentlich den Concurse herbeigeführt hat.

Bürgermeister Hübler: Ich sehe nicht ein, wie, wenn der Artikel angenommen wird, ein außergerichtliches Liquidationsgeschäft möglich sein kann. Der Richter muß ja nach erfolgter Insolvenz-Anzeige sofort den Concurseprozeß eröffnen, und so wird es, ist jene Anzeige einmal erfolgt, weder in der Hand des Schuldners, noch des Gläubigers liegen, außergerichtlich auf dem kürzern Wege des Vergleichs das Schuldwesen zu beseitigen.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist nicht die Absicht der Regierung, das außergerichtliche Liquidationsgeschäft zu beschränken oder ihm Hindernisse in den Weg zu legen; allein ein solches außergerichtliches Arrangement kommt nicht offiziell zur Notiz der Gerichte, und sobald der außergerichtliche Akford abgeschlossen wird, ist die Sache abgemacht. Allein es ist nicht zu leugnen, daß bei diesen außergerichtlichen Akforden, wenn sie auch im Publikum bekannt werden, doch die Gläubiger sehr benachtheiligt werden können. Es sind mir mehrere Fälle bekannt, wo Gläubiger einer solchen außergerichtlichen Liquidationsmasse Gelegenheit ergriffen, ihre Forderungen an Schuldner der Masse zu cediren, wodurch diese berechtigt wurden, zu compensiren und diese Compensationen haben von den Gerichten als gültig anerkannt werden müssen, da der Gemeinschuldner nach außen hin noch die Disposition über sein Vermögen hatte.

Bürgermeister Hübler: Zur Entgegnung mache ich nur darauf aufmerksam, daß ja der Gemeinschuldner den Erfolg seines außergerichtlichen Liquidationsgeschäfts voraus berechnen kann. Kommt es nicht zu Stande und versäumt er die Frist, so verfällt er in die Strafe des Gesetzes, und diese Besorgniß wird Jeden abhalten, auf ein außergerichtliches Liquidationsgeschäft sich einzulassen.

Referent Prinz Johann: Ich will über den Gegenstand nicht noch einmal sprechen und nur kurz erwähnen, daß unmöglich unter den Gläubigern bloß Einer oder der Andere zu verstehen sei. Ich glaube vielmehr, daß das Amendement alle Gläubiger umfaßt.

Secr. v. Zedtwitz: Der Vorschlag unsers hochgestellten Referenten, daß anstatt: zahlungsunfähige gesetzt werde: „in gerichtlichen Concurse gerathene Schuldner“ wird, wie ich glaube, wohl alle Bedenken, die gegen die Paragraphe aufgestellt worden sind, insofern völlig heben, als es dann klar ist, daß die außergerichtlichen Liquidationen von der Paragraphe nicht getroffen werden, daher ich ihn denn wieder aufnehme. Sehr lange war es zwar zweifelhaft, ob der Richter, wenn er die Insolvenz des Schuldners kannte, ex officio den Concurse eröffnen dürfe. Die höchste Behörde aber, die hierüber abzurtheilen hatte, hat sich am Ende denn doch dafür bestimmt, daß der Richter nicht ex officio verfahren dürfe, und es haben selbst hier im Orte sehr bedeutende außergerichtliche Liquidationen stattgefunden, um welche sich die Behörden nicht bekümmert haben. Das wird nun auch ferner bleiben, und ich bin überzeugt, wie auch Herr Bürgermeister Schill sagt, daß die Gläubiger, wenn